

FB2/0388/2018

Fachbereich: Fachbereich 2
 Sachbearbeiter: Ingo Huber
 Az:
 Datum: 24.07.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	30.07.2018	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Umfeld von Nachtragshaushaltssatzungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgenden Richtlinienbeschluss über Nachtragshaushalte

„Richtlinienbeschluss über Nachtragshaushalte

1. Als erheblich bzw. wesentlich erhöhend im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.1 HGO gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 5 v.H. der Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.2 HGO gilt ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt, der 4 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigt.
3. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO sind anzusehen
 - a. Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
 - b. Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
4. Als unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die nicht mehr als 25.000,00 Euro betragen, sowie für Baumaßnahmen, die nicht mehr als 100.000,00 Euro betragen.
5. Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gelten Einzelbeträge ab 10.000,00 Euro.

Die Regelungen dieses Richtlinienbeschlusses sind in die Haushaltssatzung 2019 zu überführen. Mit Genehmigung des Haushaltes 2019 tritt der Richtlinienbeschluss außer Kraft.“

Begründung:

Die HGO enthält in der Regelung zu Nachtragssatzungen eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die auszulegen sind, § 98 HGO. Bei der Entscheidung, ob ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist, sind verschiedene Erheblichkeitsbetrachtungen vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat offen gelassen, ab welchen Beträgen eine erhebliche Abweichung vorliegt. Diese Lücke gilt es zu füllen, diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind zu bestimmen.

§ 98 HGO – Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

(3) Abs. 2 Nr. 2 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und Auszahlungen, soweit sie auf Grund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich sind,
4. nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden und nicht zu Auszahlungen führen.

(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.

Eine gleichartige, ebenfalls an einer unbestimmten Erheblichkeit vorzunehmende Bewertung, findet sich in § 8 GemHVO hinsichtlich des Detaillierungsgrades eines Nachtrages.

§ 8 GemHVO – Nachtragshaushaltsplan

(1) ¹Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. ²Nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 ist zu ergänzen.

Die Auslegung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Willkürliche Auslegungen, etwa von Einzelfall zu Einzelfall, sind nicht zulässig, zumal die Konkretisierungen der kommunalaufsichtlichen Rechtskontrolle unterliegen. Eine exakte Festlegung kann beispielsweise im Rahmen der Hauptsatzung, der Haushaltssatzung oder über einen Richtlinienbeschluss erfolgen.

Sofern sich unerhebliche Abweichungen im Laufe des Haushaltsjahres zeigten, würden diese nun keine Nachtragspflicht auslösen, sondern z.B. als über-/außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen behandelt werden¹. Sonstige Tatbestände der Nachtragspflicht, welche keinen Ermessensspielraum beinhalten, bleiben unverändert - wie beispielsweise Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO.

Bei der Festlegung der Basiswerte und Ableitungen ist aus Gründen der Praktikabilität und Kontinuität auf konkrete Kriterien abzustellen, so dass

- ein enger Bezug zu der jeweiligen Festsetzung vorhanden ist,
- sie schnell, leicht und nachvollziehbar ermittelt werden können,
- sie keinen größeren, insbesondere periodenfremden oder unregelmäßigen Schwankungen unterliegen,
- die individuelle Leistungsfähigkeit und Entwicklungsperspektive der Stadt einbeziehen

Wir haben umliegende Kommunen befragt, inwieweit dort entsprechende Festlegungen getroffen wurden. Die Ergebnisse sind vielfältig, nicht immer überzeugend hinsichtlich der gewählten Basiswerte, die Ableitungen sind sehr individuell.²

Die Literatur findet folgendes Beispiel („Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen“, 2. Auflage, Verlag Bernhardt-Witten, Seite 537)

¹ Grenzwerte siehe ebenfalls Anlage 1

² Siehe Anlage 1

1. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.1 HGO gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 5 v.H. der Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.2 HGO gilt ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt, der 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigt.
3. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO sind anzusehen
 - a. Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
 - b. Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
4. Als unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die nicht mehr als ----- Euro betragen, sowie für Baumaßnahmen, die nicht mehr als ----- Euro betragen.

Nach Auswertung der Rückmeldungen der befragten Nachbarkommunen und die Formulierungen der Literatur berücksichtigend, schlagen wir folgende Regelung für die Stadt Groß-Umstadt vor.